

Rechtsschutzformular

ggf. eig. AZ:

Allgemeine Angaben

Name: Vorname:

geboren am:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Wohnort:

Telefon (privat):

E-Mail (privat):

Telefon (mobil):

Telefon (dienstlich):

Dienstherr / Arbeitgeber (Name und Anschrift der Dienststelle):

Beschäftigte/r Entgeltgruppe: Tarifvertrag:

Beamter/Beamtin Besoldungsgruppe: Amts-/Dienstbezeichnung:

Vollzeit (..... Wochenstunden) Teilzeit (..... von Wochenstunden)

Rentner/in Ruhestandsbeamter/in Hinterbliebene/r

Bundesbedienstete/r Landesbedienstete/r Kommunalbedienstete/r

Angaben zum Rechtsschutzformular

Rechtsgebiet Arbeitsrecht Strafrecht Schadensersatz, Schmerzensgeld, o.ä.

Dienstrecht Disziplinarrecht Sozialrecht Sonstiges

Was ist das **Rechtsschutzziel**? Welche Ansprüche sollen durchgesetzt werden?

.....
.....
.....

Fristsache nein ja **Fristablauf** (falls bekannt):

Beschreibung des zu Grunde liegenden Sachverhalts (Was ist bisher passiert?) ggf. gesondertes Blatt verwenden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die den Rechtsschutzfall betreffenden wesentlichen Unterlagen sind beizufügen (siehe Checkliste)

Rechtsschutzformular

Von der rechtsschutzgewährenden Stelle auszufüllen

Angaben zur Rechtsschutzgewährung

Mitglied bei:

Mitglied seit:

Rechtsschutz

Beratungsrechtsschutz

Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz

gewährt von einem **Landesbund oder** einer **Mitgliedsgewerkschaft** des dbb beamtenbund und tarifunion gem. §§ 2 und 3 der dbb Satzung

.....
Datum, Stempel und Unterschrift der rechtsschutzgewährenden Stelle

Nur auszufüllen bei Rechtsschutzgewährung durch Landesbund

Zusatzangaben der Mitgliedsgewerkschaft

Die obigen Angaben zur Mitgliedschaft werden bestätigt.

Inhalt der von der Mitgliedsgewerkschaft getroffenen Rechtsschutzentscheidung:

.....
.....
.....

Weitergeleitet an Landesbund mit folgender Stellungnahme:

.....
.....
.....

.....
Datum, Stempel und Unterschrift

Rechtsschutzformular

- Datenschutzerklärung -

Vom Mitglied auszufüllen

Pflichtangaben zum Rechtsschutzformular

Name: Vorname:

Private Berufsrechtsschutzversicherung besteht: ja nein

Wir möchten Sie in Ihrem Rechtsschutzfall möglichst schnell informieren. Wir bieten daher an, den Schriftwechsel in Ihrer Rechtsschutzsache per E-Mail zu führen. Sie und Ihre zuständige Mitgliedsgewerkschaft beziehungsweise der Landesbund erhalten dann alle Schreiben und Unterlagen per E-Mail. Zum Schutz gegen unbefugtes Mitlesen setzen dbb beamtenbund und tarifunion, das zuständige Dienstleistungszentrum, die Mitgliedsgewerkschaft und der Landesbund den TLS-Standard (Standard Transport Layer Security) als Transportverschlüsselung von E-Mails ein.

Hiermit erteile ich meine Einwilligung, dass der dbb beamtenbund und tarifunion, das zuständige Dienstleistungszentrum und meine Mitgliedsgewerkschaft beziehungsweise der Landesbund den Schriftwechsel in meiner Rechtsschutzsache an mich und untereinander per E-Mail übersenden. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen kann.

Ich bin damit einverstanden, dass die Dienstleistungszentren Informationen, Unterlagen und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles stehen, an die an der Rechtsschutzgewährung beteiligten Mitgliedsgewerkschaften bzw. Landesbünde weitergeben. Insoweit entbinde ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienstleistungszentren von der ihnen obliegenden Schweigepflicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Einzelmitglied

Informationen zum Datenschutz

Der dbb beamtenbund und tarifunion erhebt und verarbeitet die von Ihnen übermittelten und andere in dem Verfahren mitgeteilten Daten, um Sie rechtlich zu beraten und Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Die Daten werden vertraulich behandelt. An Dritte werden sie nur weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe, insbesondere zur Durchsetzung Ihrer Rechte, erforderlich ist oder wenn Sie zustimmen. Wenn die Daten für den Zweck nicht mehr erforderlich sind, werden sie gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Ihnen steht ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten zu, sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.dbb.de/datenschutz.

Checkliste für Rechtsschutzfälle

Vorwort:

Mit dieser Checkliste wollen es die Dienstleistungszentren einfacher machen, die Informationen und Unterlagen, die für die Bearbeitung von Rechtsschutzanträgen nötig sind, zusammenzustellen. Für eine schnelle Bearbeitung ohne weitere Zwischenschritte ist es wichtig, die Unterlagen so vollständig wie möglich und vor allem rechtzeitig zusammenzustellen und zu übermitteln.

Auf jeden Fall benötigen die Dienstleistungszentren die

- vollständigen Kontaktdaten des rechtssuchenden Mitglieds.

Dafür wird den Fachgewerkschaften ein einheitliches Rechtsschutzantragsformular zur Verfügung gestellt, das die Einzelmitglieder bei den Fachgewerkschaften einreichen können. Die Fachgewerkschaften leiten die Unterlagen nach einer Prüfung des Rechtsschutzanliegens an das zuständige Dienstleistungszentrum weiter.

Die folgenden Fragen und Informationen sollten grundsätzlich vor der Beantragung von Rechtsschutz geklärt und aufbereitet werden:

Checkliste für Rechtsschutzfälle

Welcher Sachverhalt liegt dem Rechtsschutzersuchen zu Grunde und was möchte das Mitglied erreichen?

- Was ist bisher passiert (kurze Sachverhaltsschilderung)
- Welches Ziel verfolgt das Mitglied durch die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes?

Hierzu gehört es, die vollständige Korrespondenz zu dem streitgegenständlichen Sachverhalt zusammenzustellen und konkret darzustellen, was das Mitglied für sich erreichen will, und diese Angaben für das Dienstleistungszentrum zusammenzustellen.

Besteht Eilbedürftigkeit? / Drohender Rechtsverlust durch Fristablauf?

In vielen Rechtsschutzangelegenheiten droht durch Fristablauf ein vollständiger Rechtsverlust für unsere Mitglieder. Aus diesem Grunde ist als aller Erstes zu prüfen, ob etwaige Fristen oder auch der Aspekt der Verjährung zu beachten sind. Die meisten Fristen beginnen zu laufen, sobald das entsprechende fristenauslösende Schreiben dem Mitglied zugegangen ist. Deshalb ist immer zu klären, wann ein bestimmtes Schreiben dem Mitglied konkret zugegangen ist.

Im Folgenden findet sich eine kurze Auflistung der für die Dienstleistungszentren erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie der zu beachtenden Fristen, dargestellt im Zusammenhang mit den am häufigsten in den Dienstleistungszentren auftretenden Rechtsgebieten.

Wir bitten darum, uns die Unterlagen **nicht** im Original, sondern nur in Kopie oder als PDF-Dateien zu übersenden. Damit soll sowohl das Risiko des Verlustes von Unterlagen auf dem Postweg vermieden werden als auch eine zügige Bearbeitung auch bei einer ggf. erforderlichen Vorlage von Unterlagen bei Gericht ermöglicht werden.

Checkliste für Rechtsschutzfälle

1. Beamtenrecht / Verwaltungsrecht

a) Erforderliche Unterlagen/Informationen:

- Sachverhalt/Rechtsschutzziel
- Gibt es ein Antragsschreiben? / Gibt es ein Widerspruchsschreiben?
- Gibt es ein ablehnendes Schreiben? / Gibt es einen ablehnenden Bescheid/Widerspruchsbescheid?

(Im Beihilfeverfahren bitte noch die streitgegenständliche Arztrechnung beifügen)

b) Fristen:

- Wann und auf welche Weise hat das Mitglied das Schreiben (Bescheid/Widerspruchsbescheid) erhalten?
- Mit Postzustellungsurkunde (bitte PZU-Briefumschlag beifügen)
- Als eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben, Rückschein?)
- Als einfachen Brief per Post (bitte Briefumschlag mit Poststempel beifügen)
- Per Boten
- Durch persönliche Übergabe im Dienst/Zuhause (bitte ggfs. Empfangsbekanntnis beifügen)

Im Beamtenrecht / Verwaltungsrecht sind Bescheide und Widerspruchsbescheide in der Regel mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, aus der sich ergibt, dass binnen eines Monats (ab Zugang bei dem Mitglied) das entsprechende Rechtsmittel (Widerspruch/Klage) einzulegen ist.

Beispiel: Der Bescheid / Widerspruchsbescheid ist dem Mitglied am 29.05.2018 zugegangen. Fristablauf wäre hier also für die Einlegung des entsprechenden Rechtsmittels am 29.06.2018. Spätestens an diesem Tag müsste also der Widerspruch/die Klage bei dem Dienstherrn / bei dem Gericht eingehen.

Checkliste für Rechtsschutzfälle

2. Sonderfälle Konkurrentenstreitverfahren und Dienstliche Beurteilungen

a) Dienstliche Beurteilungen

Dienstliche Beurteilungen sind keine Verwaltungsakte im oben genannten Sinne, sondern Interna, werden jedoch hinsichtlich der Angreifbarkeit wie Verwaltungsakte behandelt. Typischerweise enthalten dienstliche Beurteilungen keine Rechtsbehelfsbelehrung. Das Recht zum Vorgehen kann aber verwirkt werden, weshalb Einwendungen sinnvoller Weise zeitnah zu erheben sind. Spätestens mit Erhalt der nächsten Beurteilung, teilweise aber auch schon nach einem Jahr wird von einer Verwirkung ausgegangen.

Widerspruch ist ohne Rechtsmittelbelehrung innerhalb einer Jahresfrist einzulegen.
Welche Unterlagen / Informationen werden benötigt?

- Sachverhalt
- Dienstliche Beurteilung
- Mitteilung - wann eröffnet?
- Mitteilung - wann ausgehändigt?
- Ausführungen, inwiefern das Mitglied die Beurteilung für rechtswidrig erachtet
- Ausführungen, inwiefern sich das Mitglied unzutreffend bewertet sieht (im Hinblick auf welche Einzelmerkmale? Woraus ergibt sich, dass das Mitglied im Vergleich zur Vergleichsgruppe besser zu bewertet sein soll?)

b) Konkurrentenstreitverfahren

Wenn es um ein Auswahlverfahren / Ausschreibungsverfahren oder um eine Beförderungssituation geht, sind folgende besondere Fristen zu beachten und Unterlagen beizufügen:

Sobald das Mitglied in einem Auswahlverfahren in einer Beförderungssituation die schriftliche Mitteilung erhält, dass es im Rahmen der Auswahl auf der Grundlage seiner Bewerbung nicht berücksichtigt wurde, so beginnt mit dem Zugang dieser Mitteilung eine **14-tägige Wartefrist** des Dienstherrn / Arbeitgebers zu laufen. Innerhalb dieser Frist muss das Mitglied die

Auswahlentscheidung in der Regel angreifen, um zu verhindern, dass vollendete Tatsachen geschaffen werden (Beispiel: Zugang am Dienstag, 1. Dezember des Jahres, Ablauf am Dienstag, 15. Dezember).

Da in solchen Situationen innerhalb der 14-tägigen Frist regelmäßig der Dienstherr / Arbeitgeber aufgefordert werden muss, von der Beförderung abzusehen und ggfs. eine einstweilige Verfügung bei dem zuständigen Gericht zu beantragen ist, sind diese Angelegenheiten immer **eilig** zu bearbeiten. Wenn Zweifel daran bestehen, dass eine solche Auswahl-/ Beförderungssituation gegeben ist, lieber sofort (also am selben Tag) das Dienstleistungszentrum telefonisch kontaktieren und nachfragen.

Checkliste für Rechtsschutzfälle

An Unterlagen sind dann umgehend zur Verfügung zu stellen:

- Sachverhalt
- Mitteilung über die Nichtberücksichtigung (mit Erhalt siehe unter 1.b.)
- Die Anlass- oder letzte Regelbeurteilung
- Den Ausschreibungstext für den ausgeschriebenen Dienstposten
- Die Mitteilung, wann dieser Dienstposten besetzt werden soll
- Das Bewerbungsschreiben des Mitgliedes
- Information über Beförderungsentscheidungen (bei Topfwirtschaft) und Bekanntgabedatum und Vollzugsdatum der Beförderungen
- Mitteilung über Ranglistenplatz (Topfwirtschaft/Massenbeförderung)
- Bescheid über Nichtbeförderung (Topfwirtschaft/Massenbeförderung)

Sollte dem Mitglied mitgeteilt worden sein, dass das Auswahlverfahren abgebrochen wurde, wäre zu erfragen, wann er diese Mitteilung erhalten hat (hier gilt auch die Monatsfrist). Zudem ist (außer in Bundesländern, die das Widerspruchsverfahren abgeschafft haben, z.B. Berlin, Niedersachsen) gegen die Nichtberücksichtigung innerhalb der Monatsfrist vorsorglich Widerspruch einzulegen.

Checkliste für Rechtsschutzfälle

3. Arbeitsrecht

a) Erforderliche Unterlagen/Informationen:

- Sachverhalt/Rechtsschutzziel
- Gibt es ein Antragsschreiben/Geltendmachungsschreiben?
- Gibt es ein entsprechendes Antwortschreiben?
- Gibt es ein Anweisungsschreiben des Arbeitgebers (Versetzung, Übertragung von Aufgaben, Abmahnung etc.)?
- Der aktuelle Arbeitsvertrag

Sonderfälle Kündigung, Befristung, auflösende Bedingung

- Sachverhalt/Rechtsschutzziel
- Kündigungsschreiben bzw. die Mitteilung der Beendigung (mit Datum des Erhalts - s. unter 1.b.)
- Betriebsgröße (mehr als 5 bzw. 10 Beschäftigte?)
- Vorhandensein eines BR oder PR?
- Möglichst aktueller Arbeitsvertrag
- Aktuelle Gehaltsabrechnung oder letztes Bruttomonatsgehalt
- Geschützter Personenkreis (Betriebsrat / Personalrat / Datenschutzbeauftragter / Gleichstellungsbeauftragte / Vertrauensmann /-frau der Schwerbehinderten / Familienpflegezeit /Schwangerschaft /Mutterschutz /Schwerbehinderung - ggfs. Nachweis)
- Bei Befristungen: Alle befristeten Arbeitsverträge, insbesondere den letzten

b) Fristen

- Geltendmachungsfristen nach § 37 TVöD und § 37 TV-L: 6 Monate (ab Fälligkeit)
- Sind etwaige Ausschlussfristen in dem Arbeitsvertrag vereinbart worden?
- U.a. bei der Bahn und der Post bzw. deren Nachfolgeunternehmen kommen 3-monatige Ausschlussfristen in den Tarifverträgen vor!
- Manchmal ist eine sogenannte doppelte Ausschlussfrist vereinbart, d. h. Geltendmachung innerhalb der 3 Monate und zwingend vorgeschriebene Klageeinreichung nach weiteren 2 oder 3 Monaten

Im Falle einer Kündigung: Befristung, auflösende Bedingung

Klagefrist für eine **Kündigungsschutzklage / Entfristungsklage: 3 Wochen** (ab Zugang der Kündigung bzw. Mitteilung der Beendigung bei dem Mitglied, bei Entfristungsklagen 3 Wochen nach vereinbarter Beendigung).

Checkliste für Rechtsschutzfälle

4. Sozialrecht

Hinsichtlich der Unterlagen und der zu beachtenden Fristen im Sozialrecht gelten die Ausführungen zum Beamten- und Verwaltungsrecht.

- Sachverhalt (inklusive Erhalt des Bescheides/Widerspruchsbescheides)
- Hilfreich wäre es hier allerdings, wenn schon etwaige fachärztliche Stellungnahmen / Befundberichte oder gar fachärztliche Gutachten, die sich konkret mit der entgegenstehenden Entscheidung oder sozialmedizinischen Stellungnahmen auseinandersetzen, soweit diese dem Mitglied vorliegen, beigelegt werden könnten. Dies gilt auch für ärztliche Verordnungen.

Auch hier gilt in der Regel die Monatsfrist (ab Erhalt des Bescheides / Widerspruchsbescheides, s. unter 1.b.).

Checkliste für Rechtsschutzfälle

5. Strafrecht/Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarrecht

a) Strafrecht

aa) Erforderliche Unterlagen/Informationen

- Sachverhalt
- Wie lautet der erhobene Vorwurf?
- Welche Behörde ermittelt (Polizei oder Staatsanwaltschaft) (konkrete Anschrift)?
- Gibt es bereits eine Vorgangsnummer/ein Aktenzeichen?
- Oftmals erhält das Mitglied erst Kenntnis von einem laufenden Ermittlungsverfahren durch Zusendung eines entsprechenden Anhörungsschreibens. In solchen Fällen bitten wir um Beifügung des Anhörungsschreibens und die Angabe, wann dieses Anhörungsschreiben (Vernehmung als Beschuldigter) zugegangen ist.

bb) Fristen

Liegt bereits ein erstinstanzliches strafrechtliches Urteil vor, läuft eine Rechtsmittelfrist von **einer Woche** ab Ausspruch des Urteils! Liegt ein Strafbefehl vor, läuft eine Einspruchsfrist von **zwei Wochen**.

b) Ordnungswidrigkeitenrecht

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt es, die **14-tägige Einspruchsfrist** (ab Zugang des Bußgeldbescheides) zu beachten.

Etwaige Fristen bzw. Termine ergeben sich aus dem Anhörungsschreiben (Vernehmung als Beschuldigter), der Ladung zur Hauptverhandlung, aus einem etwaigen Strafbefehl oder der konkreten Einleitungsverfügung im Disziplinarverfahren.

c) Disziplinarrecht

- Sachverhalt
- Wie lautet der Vorwurf?
- Gibt bzw. gab es vorgeschaltete Verwaltungsermittlungen?
- Gibt es bereits eine Einleitungsverfügung?
- Wurde bereits eine dienstliche Stellungnahme abgegeben?
- Wurde über Rechte belehrt?

Grundsätzlich gilt im Straf- und Disziplinarrecht gleichermaßen, dass unsere Mitglieder keine Einlassung ohne vorherige Abstimmung mit den Juristen des Dienstleistungszentrums abgeben sollten.

Checkliste für Rechtsschutzfälle

6. Zivilrecht

Im Bereich Zivilrecht geht es überwiegend um die Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüchen.

a) Unterlagen

- Sachverhalt
- Angaben über den Schädiger (Name, Anschrift) sofern möglich, bei Vorliegen einer Strafanzeige Mitteilung des Aktenzeichens und der Bezeichnung/Adresse der Dienststelle, bei der die Anzeige gestellt wurde, bzw. der aktenführenden Dienststelle (damit dort ggf. Akteneinsicht beantragt werden kann)
- Beschreibung der Verletzung
- Möglichst ein ärztliches Attest über die Art der Verletzung, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, eventuelle Folgeschäden
- Mitteilung über etwaige Einschränkungen im Privatleben (z.B. Urlaub, der nicht angetreten werden kann, Hobbys, die nicht ausgeübt werden können)
- Konkrete Angaben / Berechnungen / Abrechnungen zu sonstigen finanziellen Einbußen (z.B. Gehalt, Zulagen, Fahrtkosten zum Arzt bzw. zu sonstigen Behandlern)
- Angaben zu beschädigten Gegenständen / zu beschädigter Kleidung

b) Fristen

Bei im Dienst beschädigten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, bzw. entsprechend beschädigte Gegenstände, die durch Handlungen Dritter, die wegen des pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens eines Beamten begangen wurden kann die Möglichkeit eines Sachschadensersatzes durch den Dienstherrn bestehen. Dieser ist je nach Regelung im einschlägigen Beamtengesetz innerhalb einer Ausschlussfrist von einem bis drei Monaten zu beantragen.

Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche verjähren **nach 3 Jahren** beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

In einigen Bundesländern sowie für Beamte des Bundes übernimmt der Dienstherr unter im Gesetz festgelegten Voraussetzungen Schmerzensgeldansprüche aufgrund von Tätlichkeiten, die gegen den Schädiger titulierte wurden, aber mangels Solvenz nicht erfüllt werden.

Die sogenannte Erfüllungsübernahme ist bei Beleidigungsdelikten überwiegend ausgeschlossen. Für den Antrag auf Erfüllungsübernahme sind Ausschlussfristen zu beachten, die sich aus den jeweils anwendbaren Beamtengesetzen ergeben.

Hinweise im Strafverfahren

Sie haben Rechtsschutz in einer strafrechtlichen Angelegenheit beantragt. Wir haben Ihren Rechtsschutzantrag befürwortet und die Sache an das zuständige Dienstleistungszentrum des dbb weitergeleitet. Die zuständige Juristin bzw. der zuständige Jurist wird sich unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen.

Nachfolgend haben wir einige Verhaltensregeln für das richtige Verhalten innerhalb eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens für Sie zusammengestellt, verbunden mit der Bitte, diese Hinweise sorgfältig zu lesen und zu beachten.

1. Als Beschuldigter im Strafverfahren sind Sie nicht verpflichtet, Angaben zur Sache zu tätigen. Ebenso wenig sind Sie verpflichtet, einer Vorladung zur Vernehmung durch die Polizei nachzukommen. Auch wenn Sie der Auffassung sind, dass die Vorwürfe gegen Sie haltlos sind, lassen sich Strafverfahren erfahrungsgemäß nicht dadurch verhindern oder beschleunigen, dass der Beschuldigte bei der Polizei Angaben zur Sache macht.

Machen Sie daher keine Angaben in der Sache, sondern nur zur Person, und verweisen Sie darauf, dass Sie über die Gewerkschaft eine/n Verteidiger/in beauftragt haben und sich diese/r zeitnah mit der ermittelnden Behörde in Verbindung setzen und Akteneinsicht beantragen wird.

Nach der Einsicht in die Ermittlungsakte durch das dbb Dienstleistungszentrum lässt sich zuverlässiger beurteilen, ob und ggf. welche Angaben das Verfahren in Ihrem Sinne beeinflussen können. Eine sachgerechte Vertretung im Strafverfahren lässt sich im Übrigen nur gewährleisten, wenn Sie nur in Abstimmung mit der zuständigen Juristin bzw. dem zuständigen Juristen Äußerungen im Strafverfahren tätigen oder sonstige Aktivitäten im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Vorwürfen entfalten.

2. Besprechen Sie die Angelegenheit nicht mit außenstehenden Personen.

Häufig empfinden es zwar Beschuldigte als unangenehm, wenn in ihrem sozialen Umfeld (Kollegen, Bekannte usw.) Gerüchte und Halbwahrheiten über ein strafrechtliches Verfahren kursieren, allerdings werden derartige Gesprächsthemen regelmäßig nur interessanter, wenn sich die beschuldigte Person selbst dazu äußert. Zudem besteht die Gefahr, dass derartige Gespräche in die strafrechtlichen Ermittlungen einfließen, da nur sehr wenige Personen Zeugnisverweigerungsrechte besitzen. Eine weitere Gefahr besteht darin, dass Pflichtbewusstsein oder Missgunst zu einer Weitergabe von belastenden Aussagen führen können.

3. Halten Sie sich im Umgang mit möglichen Zeugen zurück und unternehmen Sie keine eigenen Ermittlungen ohne vorherige Rücksprache.

Auch wenn es Ihnen in Ihrem Fall günstig erscheint, entlastende Zeugenerklärungen einzuholen bzw. sich zu vergewissern, dass etwaige Zeugen tatsächlich in Ihrem Sinne aussagen könnten und würden, sollte vermieden werden, dass der Eindruck einer Beeinflussung von Zeugen

entsteht. Daher sollte eine derartige Abklärung nur nach Rücksprache im Einzelfall erfolgen.

4. Häufig gehen Beschuldigte bei Straftaten aus dem beruflichen Bereich irrtümlich davon aus, hierbei handle es sich um dienstliche Angelegenheiten. Dies ist unzutreffend.

Die Kommunikation mit der Verteidigung sollte ausschließlich in der Freizeit stattfinden, es sollten keine dienstlichen Kommunikationsmittel (Telefon, Telefax, E-Mail ...) verwendet werden. Insbesondere ist der Einsatz von dienstlichen Befugnissen für private Zwecke nicht zulässig.

Achten Sie auch darauf, Unterlagen zu Ihrem Strafverfahren nicht am Arbeitsplatz aufzubewahren.

5. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, den Schriftverkehr in der Angelegenheit getrennt von Ihren sonstigen Unterlagen aufzubewahren und den entsprechenden Ordner gut sichtbar als „Verteidigerpost/-unterlagen“ zu kennzeichnen. Dies verhindert, dass derartige Unterlagen beschlagnahmt und gegen Sie verwendet werden können.
6. Strafverfahren zeichnen sich häufig dadurch aus, dass über längere Zeiträume hinweg kein akuter Handlungsbedarf besteht. Wenn ein solcher Handlungsbedarf jedoch eintritt, müssen meist kurze Fristen beachtet werden.

Für eine sachgerechte Verteidigung ist es unabdingbar, dass die Möglichkeit besteht, Sie stets - auch kurzfristig - telefonisch oder schriftlich bzw. per Mail erreichen zu können.

Bitte tragen Sie für eine entsprechende Erreichbarkeit bis zum Abschluss des Verfahrens Sorge. Längere geplante Abwesenheitszeiten (Urlaub, Krankenhausaufenthalte usw.) sollten rechtzeitig bekannt gegeben werden, Adressänderungen sind ebenfalls frühzeitig vorab mitzuteilen.

7. Soweit sich im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Sie Neuerungen ergeben, beispielsweise die Strafverfolgungsbehörden oder der Dienstherr / Arbeitgeber an Sie herantreten oder Ihnen zusätzliche Vorwürfe bekannt gegeben werden, empfiehlt es sich, hierüber die zuständige Juristin bzw. den zuständigen Juristen zu informieren. Häufig besteht Unklarheit darüber, ob derartige Ereignisse von Bedeutung sind, ebenso kann es vorkommen, dass trotz vorliegender Vollmacht versehentlich eine Benachrichtigung an diese unterbleibt.

Daher sollte ein enger Kontakt gehalten werden, um sicherzustellen, dass alle Informationen, die für die Bearbeitung von Bedeutung sein können, einbezogen werden und Handlungsbedarf möglichst frühzeitig erkannt wird.

Bitte beachten Sie abschließend:

Diese Hinweise dienen vor allem Ihrer möglichst erfolgreichen Verteidigung im vorliegenden Strafverfahren.